



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2009/2010 – Ausgegeben am 21.06.2010 – 29. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

157. 1. Änderung des Curriculums für das PhD-Studium aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften sowie für das Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 17. Mai 2010 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das PhD-Studium aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften sowie für das Doktoratsstudiums der Wirtschaftswissenschaften, veröffentlicht am 11.05.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 22. Stück, Nr. 166, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Studium dient der Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich des Dissertationsgebietes. Es bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau und soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, den internationalen Standards entsprechende eigenständige Forschungsleistungen im jeweiligen Fachbereich zu erbringen.

§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einem der folgenden Dissertationsgebiete verfassen wollen:

1. PhD-Studium
 - a. Betriebswirtschaft
 - b. Statistik und Operations Research
 - c. Volkswirtschaftslehre
2. Doktoratsstudium
 - a. Wirtschaft und Recht
 - b. Wirtschaftsinformatik

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 in seiner geltenden Fassung.

(3) Sonderbestimmungen für die Zulassung zum PhD-Studium:

Für die Dissertationsgebiete des PhD-Studiums gilt ein zweistufiges Zulassungsverfahren, welches in Abs. 4-7 geregelt ist. Das zweistufige Zulassungsverfahren gliedert sich in eine Prüfung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen sowie in eine mündliche Prüfung der Bewerberin bzw. des Bewerbers und erfolgt unter Mitwirkung eines vom zuständigen studienrechtlichen Organ für das jeweilige Dissertationsgebiet eingesetzten Prüfungssenates gemäß Abs. (4). Das zweistufige Zulassungsverfahren ist auch bei einem Wechsel des Dissertationsgebietes zu durchlaufen, sofern das neue Dissertationsgebiet eines aus dem PhD-Studium ist.

(4) Das zuständige studienrechtliche Organ setzt für jedes der Dissertationsgebiete einen Prüfungssenat ein, der aus mindestens drei Personen besteht. Diese müssen eine Lehrbefugnis aus dem jeweiligen Dissertationsgebiet bzw. eine äquivalente Qualifikation haben. Dem Prüfungssenat können auch externe Personen mit entsprechender Eignung angehören.

(5) Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird im ersten Schritt anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 idgF. Der Nachweis erfolgt durch (Sammel-)Zeugnisse vorangegangener Studien (transcripts).
- ausreichende Englischkenntnisse
 - o Nachweis der englischen Muttersprache oder
 - o Absolvierung eines englischsprachigen Studiums oder
 - o Nachweis von „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) auf Niveau 250 (computer based), 100 (internet based) bzw. 600 (paper based) oder
 - o Nachweis von „International English Language Testing System“ (IELTS) auf Niveau 7 (no band below 6) oder
 - o andere äquivalente Nachweise
- Motivationsschreiben, das Ausbildungsziele und Karrierepläne erläutert sowie Auskunft darüber gibt, warum die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen des PhD-Studiums der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wissenschaftlich tätig werden möchte.
- Angaben zum angestrebten Forschungsgebiet und zum methodischen Zugang (research proposal)

Diese Unterlagen müssen vollständig und innerhalb einer vom zuständigen studienrechtlichen Organ festgelegten Frist bei der Zulassungsstelle einlangen. Diese Frist wird in geeigneter Form (z.B. auf der Website der Fakultät) veröffentlicht. Die Vollständigkeit der Unterlagen wird von der Zulassungsstelle, ihr Inhalt vom Prüfungssenat gemäß Abs. (4) beurteilt.

(6) Im zweiten Schritt stellt der Prüfungssenat gemäß Abs. (4) für alle vollständigen und innerhalb der festgelegten Frist eingelangten Bewerbungen fest, ob die in Abs. (4) angegebenen Kriterien (sowie allfällige auf der website der Fakultät veröffentlichte Konkretisierungen dieser Kriterien) erfüllt sind. Bewerberinnen und Bewerber, für die das der Fall ist, werden zu einer mündlichen Prüfung eingeladen, deren Ziel die Feststellung der ausreichenden Fachkenntnisse über das von der Bewerberin bzw. vom Bewerber angestrebte Dissertationsgebiet ist. Im Zuge der Einladung zur mündlichen Prüfung kann der Prüfungssenat auch die Vorlage weiterer schriftlicher Unterlagen fordern (z.B. Magisterarbeit).

(7) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens ist eine Empfehlung an das zuständige Rektoratsmitglied, die Anmeldung bzw. die Ablehnung der Bewerberin oder des Bewerbers zu veranlassen. Die Aufnahme kann auch unter Auflagen ausgesprochen werden, die aus der

erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus den an der Fakultät eingerichteten Masterprogrammen bestehen. Welche Lehrveranstaltungen als Auflagen zu absolvieren sind, wird vom Prüfungssenat spezifiziert.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Studiendauer von 3 Jahren.

(2) Im Rahmen des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Lehrveranstaltungen (prüfungsimmanent oder nicht prüfungsimmanent) im Umfang von 12 bis 80 ECTS-Punkten (8 bis 40 Semesterstunden), insbesondere die prüfungsimmanente Lehrveranstaltung gemäß § 4 Abs. 2.
- b) allenfalls im Rahmen der Dissertationsvereinbarung (siehe § 5) vorgesehene zusätzliche Leistungen (z.B. die Teilnahme an Workshops, Präsentationen bei internationalen Konferenzen, die fachliche Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Praktika usw.).
- c) innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung zum Studium das Einreichen eines Antrages auf Genehmigung eines Dissertationsvorhabens bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ (siehe § 4).
- d) die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens (erforderlichenfalls unter Berücksichtigung von patentrechtlichen, intellektuellen Eigentums- und sonstigen Rechten; siehe § 4).
- e) ein periodischer, jedenfalls jährlicher, Bericht an den Doktoratsbeirat über den Studienfortgang.
- f) das Abfassen der Dissertation (siehe § 6).
- g) die öffentliche Defensio (siehe § 7).

(3) Die Teilnahme an Lehrangeboten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen kann vorgesehen werden.¹ Diese können bereits zu Beginn des Studiums vor Abschluss der Dissertationsvereinbarung freiwillig besucht werden, um Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und des projektorientierten Arbeitens zu erwerben sowie das Dissertationsvorhaben zu konkretisieren und ein Dissertationsprojekt aufzusetzen.

(4) Leistungen, die vor Abschluss der Dissertationsvereinbarung erbracht werden, können im Rahmen der Dissertationsvereinbarung aufgenommen werden.

(5) Die genaue Festlegung der Leistungsnachweise (mit Angabe der ECTS-Punkte und Semesterstunden) und alle mit dem Verfassen und der Betreuung der Dissertation in Verbindung stehenden Konkretisierungen werden in einer Dissertationsvereinbarung festgehalten (siehe auch § 5).

(6) Das PhD-Studium wird ausschließlich in Englisch durchgeführt, das Doktoratsstudium kann zum Teil oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 4 Einreichen eines Dissertationsvorhabens und fakultätsöffentliche Präsentation

(1) Die bzw. der Studierende hat einen Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens gemeinsam mit einer Betreuungszusage bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ einzureichen. Dieser Antrag muss ein Exposé der Dissertation, einen Zeitplan sowie eine Auflistung der erforderlichen Ressourcen enthalten. Grundsätzlich sind die Grundlagen des Dissertationsvorhabens nach einer fakultätsöffentlichen Präsentation (§ 3 Abs. 2 d) durch

¹ Darunter werden Kompetenzen subsumiert, die über das fachspezifische Wissen hinaus für die weitere Karriere der Studierenden relevant sind. Dazu zählen z.B. Kompetenzen wie Wissenschaftliches Schreiben, Projektmanagement u.ä.

das zuständige studienrechtliche Organ zu genehmigen. Findet das Dissertationsvorhaben im Rahmen eines bereits extern nach internationalen Maßstäben positiv evaluierten Forschungsprojekts statt, kann die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das zuständige studienrechtliche Organ auch vor der fakultätsöffentlichen Präsentation erfolgen. Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für die Unterzeichnung einer Dissertationsvereinbarung.

(2) Für jedes Dissertationsgebiet, ausgenommen Wirtschaftsinformatik, ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung (z.B. Forschungsseminar oder Dissertationsseminar) vorgesehen, deren Absolvierung für die Studierenden des jeweiligen Dissertationsgebietes verpflichtend ist und in deren Rahmen auch die fakultätsöffentlichen Präsentationen stattfinden. Sind für ein Dissertationsgebiet mehr als ein Doktoratsbeirat zuständig (z.B. wenn mehrere strukturierte Programme demselben Dissertationsgebiet zugeordnet sind), so ist es zulässig, dass es pro Doktoratsbeirat eine gesonderte prüfungsimmanente Lehrveranstaltung gibt, in der die fakultätsöffentlichen Präsentationen stattfinden.

§ 5 Dissertationsvereinbarung

Satzungsgemäß ist eine Dissertationsvereinbarung zwischen den Betreuungspersonen und der Dissertantin bzw. dem Dissertanten mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs abzuschließen. Die Bestandteile der Dissertationsvereinbarung sind auch im Anhang zu diesem Rahmencurriculum aufgelistet

§ 6 Dissertation

(1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen anzufertigen (gemäß UG 2002). Es wird eine Qualität erwartet, die eine Veröffentlichung zumindest in Teilen gemäß dem Standard des Fachs ermöglicht.

(2) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen des Dissertationsprojektes in wissenschaftlichen Fachmedien und deren Präsentation bei wissenschaftlichen Tagungen vor der Einreichung der Dissertation ist erwünscht.

§ 7 Defensio

Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 3 (mit Ausnahme von Abs. 2 lit. g) positiv erbracht und wurde die Dissertation durch die Beurteilerinnen bzw. Beurteiler positiv beurteilt, erfolgt eine mündliche Abschlussprüfung (Defensio) vor einer Kommission. Diese Prüfung hat die Präsentation und die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit zum Inhalt. Die Prüfungskommission wird nach den Regelungen der Satzung der Universität Wien zusammengesetzt.

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Im Dissertationsgebiet Wirtschaftsinformatik sind alle Typen von prüfungsimmanenten und nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zulässig. Für alle anderen Dissertationsgebiete sind alle Lehrveranstaltungen des Curriculums als folgende Lehrveranstaltungstypen anzubieten:

- Universitätskurse (UK, prüfungsimmanent), insbesondere Doktoratskurse (DK)
Dienen der Aneignung und Vertiefung von methodischen und inhaltlichen Fertigkeiten in einem Fachgebiet, die insbesondere zur Problemlösung von für das Dissertationsgebiet relevanten Fragestellungen Bedeutung haben. Der Anteil der studentischen Mitarbeit sollte hoch sein.
- Seminare (SE, prüfungsimmanent)

Lehrveranstaltungen, die der wissenschaftlichen Diskussion dienen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden eigenständige mündliche oder schriftliche Beiträge gefordert. Die dabei erlangten Ergebnisse sollen mittels eines Vortrages präsentiert werden.

- Praktika (PR, prüfungsimmanent)
Lehrveranstaltungen, in denen primär Anwendungen der Studieninhalte vermittelt werden und bei denen die Studierenden relevante Problemstellungen selbstständig bearbeiten müssen.
- Vorlesungen (VO, nicht prüfungsimmanent)
Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter tragen das Wissen in Vorträgen vor. Nach der Lehrveranstaltung erfolgt eine Überprüfung des Wissens in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung.
- Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebestätigung (Beurteilung "mit/ohne Erfolg teilgenommen")

(2) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist die Zahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer generell mit 15 beschränkt, im Falle des Dissertationsgebiets Wirtschaftsinformatik mit 12.

(3) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Zur Rechtswirksamkeit hat das zuständige akademische Organ das Verfahren im Mitteilungsblatt der Universität Wien festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallelveranstaltungen anzubieten.

(4) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen.

§ 9 Abschluss des Studiums

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 positiv absolviert wurden.

(2) Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums wird der akademische Grad "Doctor of Philosophy", abgekürzt PhD, für Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der akademische Grad „Doktor der Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung "doctor rerum oeconomicarum", abgekürzt Dr.rer.oec., verliehen.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Curriculums das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, das PhD-Studium Volkswirtschaftslehre (Economics), das PhD-Studium Finance, das PhD-Studium Management oder das Abraham Wald-Doktoratsstudium aus Statistik und Operations Research begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr

Studium bis längstens 30. September 2017 abzuschließen. Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

(4) Diese Änderungen treten in der Fassung des Mitteilungsblattes, 29. Stück, Nr. 157, vom 21.06.2010 mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Anhang

Bestandteile der Dissertationsvereinbarung

Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet folgende Punkte:

1. den Namen der bzw. des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
2. die Namen der betreuenden Personen;
3. das Thema der Dissertation;
4. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird;
5. das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;
6. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt;
7. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
8. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;
9. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Betreuerinnen, Betreuern und Studierenden;
10. Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.